

zahlungen während der Herstellung sowie Nettobegleichung des Restbetrages bei Ablieferung; Metallhändler, Schriftgießereien, Farben- und Papierfabriken arbeiteten nur gegen Barzahlung.

Man wird ohne weiteres zugeben müssen, daß das Buchdruckgewerbe mit den Schwierigkeiten der gegenwärtigen Wirtschaftslage zu rechnen hat, aber es darf nicht aus dem Auge gelassen werden, daß ein ganz erheblicher Teil der Erzeugnisse des Buchdrucks nicht lebensnotwendig ist und daß daher eine Überspannung des Bogens, soweit die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in Frage kommen, dem Buchdruckgewerbe in erster Linie zum Verhängnis werden muß. Was sich syndizierte und kartellierte Industriegruppen in dieser Hinsicht erlauben können, ist auf das Buchdruckgewerbe nur teilweise oder gar nicht anwendbar, wenn ein großer Teil der Kundschaft, der doch auch mit der miserablen Wirtschaftslage rechnen muß, nicht die Flucht ergreifen soll und entweder auf die Anfertigung von Drucksachen ganz verzichtet oder nur das unumgänglich Notwendige in Auftrag gibt. Mit Auslandsaufträgen ist nur ein kleiner Teil der deutschen Druckereien beschäftigt, während der überwiegende Teil auf den Inlandsbedarf angewiesen ist, dessen Auftraggeber mit den gegenwärtigen traurigen Wirtschaftsverhältnissen genau so gut — wenn nicht noch weitgehender — wie der Buchdrucker zu rechnen haben. Mit papiernen Bestimmungen, an die sich, wenn Not an den Mann geht, doch niemand halten kann, ist keiner Seite gedient, sondern die geschäftlichen Verbindungen werden nur unnötig erschwert, und eine gewisse Verbitterung und eine unausbleibliche Zurückhaltung seitens der Auftraggeber ist die naturgemäße Folge.

Was im besonderen den Verlagsbuchhandel betrifft, so wird kein Verleger sich dem Ernst der Zeit verschließen und alles versuchen, um mit seinem Drucker unter Dach und Fach zu kommen. Mit sogenannten Löwenverträgen, die dem einen Teil nur Rechte, dem andern Teil dagegen nur Pflichten aufbürden, wird aber weder dem Verleger noch dem Drucker geholfen, keiner von beiden läßt sich solche Verträge gefallen. Herr Säuberlich hebt aus den neuen verschärften Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als besonders wichtig folgendes hervor: »Die Barzahlung ohne Abzug, bei größeren Aufträgen die Zahlung für geliefertes Papier bei Bezügen vom Lager sogleich bei Bestellung, bei Anfertigung zur Zeit der Lieferung seitens der Fabrik zum entsprechenden Tagespreise, in beiden Fällen also unabhängige Zahlung des Papiers vom Zeitpunkte seiner Verwendung und drittens die Bestimmung, daß bei umfangreichen Arbeiten entsprechende Voraus- und monatliche Teilzahlungen zu leisten sind. Angebote und Vorberechnungen können naturgemäß unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur freibleibend abgegeben werden.«

Wenn diese Bedingungen wörtlich erfüllt werden müßten, so sind ohne jeden Zweifel diejenigen Verleger mit der Laterne zu suchen, die wirtschaftlich noch in der Lage sind, den Vorschriften der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Buchdruckgewerbe nachzukommen. Daran ändert auch nichts der Hinweis, daß auf der Wernigeroder Hauptversammlung des Deutschen Buchdrucker-Vereins die hinsichtlich der Fassung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gestellten Anträge noch weiter gingen, »als mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Kundenkreise, insbesondere der buchhändlerischen Auftraggeber der Werkdruckereien, zulässig erschien, womit nicht gesagt sein soll, daß es nicht jedem Drucker freistehe, schärfere, den obwaltenden örtlichen oder sachlichen Verhältnissen entsprechende Zahlungsbedingungen zu stellen.«

Mit diesen Ausführungen wird also gesagt, daß bei der Neufassung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen besondere Rücksicht auf die buchhändlerischen Auftraggeber genommen wurde. Man hört wohl die Botschaft, aber es fehlt der Glaube, denn von Rücksichten auf die buchhändlerischen Auftraggeber ist nach unserem Dafürhalten fast gar nichts zu merken. Die Verleger werden gut daran tun, sich die Lieferungs- und

Zahlungsbedingungen recht genau anzusehen und dann mittels vertraglicher Abschlüsse dafür zu sorgen, daß ihnen die Möglichkeit geboten wird, ihre Werke, Zeitschriften usw. noch weiter herausbringen zu können. Die Sondervereinbarungen sind auch schon aus dem Grunde erforderlich, weil die Drucker jedem Angebot die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beifügen sollen und daß daher in Streitfällen diese als maßgebend vom Drucker reklamiert werden, und zwar umso mehr, da in den Angeboten auf die beigelegten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die nachstehend im Wortlaut folgen, ausdrücklich Bezug genommen werden soll.

#### Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im deutschen Buchdruckgewerbe.

Aufgestellt vom Deutschen Buchdrucker-Verein.

1. Preisangebote und Berechnung. Preisangebote sind freibleibend; sie entsprechen dem Stande der Löhne und Materialpreise vom Tage des Angebots. Nach dem Tage des Angebots eintretende Erhöhungen der Löhne und Gehälter, Materialien und Unkosten bedingen für jede Zeitstufe der Herstellung bis zur Fertigstellung eine entsprechende Erhöhung der Preise.
2. Zahlungsbedingungen. Bei ständiger Geschäftsverbindung Zahlung des Rechnungsbetrags innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserteilung in bar ohne jeden Abzug. Bei neuen Geschäftsverbindungen, wenn nicht anders vereinbart, zwei Drittel bei Auftragserteilung, Rest bei Ablieferung.  
Bei umfangreichen Arbeiten oder Aufträgen, die sich länger als einen Monat hinziehen, sind dem Umfang der geleisteten Arbeit entsprechend angemessene Vorauszahlungen und monatliche Teilzahlungen zu leisten. Wenn für einen Auftrag das Papier bereitgestellt wird, ist das Papier (siehe Ziff. 17) sofort zu bezahlen.  
Bei Zeitschriften: Abrechnung jeder Nummer, Zahlung unverzüglich nach Rechnungsempfang.  
Bei Zeitungen: Wöchentliche Abrechnung, Zahlung innerhalb Wochenfrist.
3. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Druckort.
4. Lieferungen gelten ab Druckerei, soweit nicht durch Brauch oder Vereinbarung anderes bestimmt ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
5. Beanstandungen sind nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware zulässig.
6. Postgelder für Korrektursendungen werden berechnet.
7. Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet und nicht zurückerhalten. Kisten werden, wenn ihre Zurücksendung in gutem Zustande frachtfrei innerhalb vier Wochen erfolgt, zu zwei Drittel des berechneten Preises gutgeschrieben.
8. Proben und Entwürfe werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht zustande gekommen ist.
9. Druck- und Prägeplatten bleiben Eigentum der Druckerei, sofern sie nicht besonders in Rechnung gestellt und bezahlt worden sind.
10. Feuerversicherung. Wenn die der Druckerei übergebenen Druckstöcke, Papier oder lagernde Drucksachen gegen Feuergefahr in voller Höhe versichert werden sollen, so muß der Druckerei Auftrag zur Versicherung, unter Bezeichnung des Versicherungsbetrags, gegeben und die Versicherungsgebühr vergütet werden. Andernfalls muß der Auftraggeber die Versicherung selbst besorgen.
11. Satzfehler werden kostenfrei berichtigt, dagegen werden von dem Setzer nicht verschuldete, in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet.
12. Für Druckfehler, die der Auftraggeber in dem von ihm als »druckfertig« bezeichneten Abzug übersehen hat, ist die Druckerei nicht haftbar. Durch Fernsprecher ausgegebene Satzänderungen sind unverbindlich; sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Wiederholung.
13. Mehr- oder Minderlieferungen. Bei Druckaufträgen, für die das Papier besonders angefertigt werden mußte, ferner bei mehrfarbigen Drucksachen ist ein Mehr- oder Minderergebnis nicht zu vermeiden; es sind daher Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 v. H. abzunehmen und zu verrechnen. Bei Sonderanfertigung des Papiers gelten die Bestimmungen des Vereins Deutscher Papierfabrikanten.
14. Vom Auftraggeber beschafftes Material, gleichviel welcher Art, ist der Druckerei frei Haus zu liefern.